

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Eva Maria GRADWOHL (Leichtathletik)

Suspendierung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des gegen diese bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Dopingverfahrens

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass von der NADA Austria am 3.5.2010 bei ihr ein Prüfantrag gegen die Athletin Eva Maria Gradwohl auf Sicherungsmaßnahme und Disziplinarmaßnahme eingebracht wurde.

In diesem wird der Athletin Eva Maria Gradwohl vorgeworfen, bei einer gegen sie während eines von ihr bekanntgegebenen mehrwöchigen Trainingsaufenthaltes im Ausland angeordneten, für 29.4.2010 vorgesehenen Dopingkontrolle trotz ausdrücklicher und mehrfacher Belehrung über die Folgen einer Verweigerung bei bzw. fehlenden Mitwirkung an dieser Dopingkontrolle nicht mitgewirkt haben.

Damit war nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission der NADA Austria bei dieser ein Verfahren gegen die Athletin Eva Maria Gradwohl einzuleiten und hat eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen stattzufinden.

Über die gegen die Athletin Eva Maria Gradwohl im Prüfantrag gleichfalls beantragte Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung war jedoch sogleich zu entscheiden.

Nach Art 7.5. WADA-Code kann jeder Athlet bei dem Verdacht des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen sofort suspendiert werden, sofern diesem die Möglichkeit einer vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor der Verhängung oder kurz nach der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird oder ihm die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens oder eines beschleunigtes Anhörungsverfahrens nach Art 8 WADA-Code (Recht auf faires Anhörungsverfahren) nach der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird.

Ohne Präjudiz auf die beantragte Disziplinarmaßnahme, welche erst nach Durchführung des Beweisverfahrens durch Einvernahme des Beschuldigten bzw. der beantragten Zeugen getroffen werden kann, war aufgrund der derzeit unbedenklichen schriftlichen Aussagen des beauftragten Dopingkontrollers die Athletin Eva Maria Gradwohl ausdrücklich über die gegen diesen angeordnete Dopingkontrolle samt Folgen der Verweigerung bzw. Nichtmitwirkung an der gegen diese angeordneten Dopingkontrolle informiert zu haben, jedoch die Athletin Eva

Maria Gradwohl mit Beschluss der Rechtskommission der NADA Austria vom 4.5.2010 ohne ihre vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens suspendiert, um diesen von der Teilnahme an weiteren Wettkämpfen abzuhalten, da durch die ihm zeitgleiche eingeräumte Möglichkeit, binnen einer Frist von 7 Tagen ein entsprechendes Anhörungsverfahren zu beantragen, im vorliegenden Verfahren die einem Beschuldigten in Art 7.5. WADA-Code eingeräumten Rechte ausreichend gewahrt wurden.

Die der Athletin Eva Maria Gradwohl eingeräumte Frist zur Beantragung eines Anhörungsverfahrens ist noch offen.

Wien, am 5.5.2010

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**
 Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at